

Die Anwendung der neuen Gesetze

Referate und Reden von der 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz am 25. Oktober 1952

Auch diese Ausgabe der „Neuen Justiz“ erscheint als „Sondernummer“: sie ist zum überwiegenden Teil der Wiedergabe von Referaten und Reden gewidmet, die am 25. Oktober 1952 auf der im Leitartikel des ersten Oktoberheftes angekündigten Konferenz des Ministeriums der Justiz mit den Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte gehalten wurden. Wenn es, wie wir in jenem Artikel schrieben, die dem Justizapparat gestellte primäre Aufgabe ist, sich die Handhabung der neuen Gesetze anzueignen, so verpflichtet uns das, unter Zurückstellung der sonst gewohnten Auswahl von Beiträgen und Entscheidungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten all den Themen den Vorzug zu geben, deren Behandlung der Erfüllung dieser Hauptaufgabe dienen kann. Dabei müssen wir uns aus Gründen der Raumersparnis streng auf die Erfüllung dieser Aufgabe beschränken und auf den Abdruck der Teile der verschiedenen Referate verzichten, die nicht unmittelbar die Anwendung der neuen Gesetze zum Gegenstand hatten.

Die Arbeitstagung, mit der sich dieses Heft also beschäftigt, hatte eine besondere Note: es wurde auf ihr nicht im sonst üblichen Stil „diskutiert“. Es ist im Augenblick nicht Sache unserer Praxis, das Für und Wider der neuen Normen zu diskutieren, vielmehr heißt es, sie ihrer Bestimmung entsprechend, also richtig anzuwenden. Daher war es die Aufgabe der Tagung, die richtige Anwendung durch Beantwortung aller seit Erlaß der Gesetze hervorgetretenen, diesem oder jenem Kollegen zweifelhaft gebliebenen Fragen sicherzustellen. Das geschah in der Weise, daß die Referenten sich mit den Fragen beschäftigten, die bei den von Mitgliedern der Gesetzgebungskommission zusammen mit Funktionären des Ministeriums in allen Bezirksorten durchgeführten Schulungsvorträgen aufgetreten waren, und daß die Tagungsteilnehmer die seither in der Praxis entstandenen weiteren Fragen vorbrachten, die im Schlußwort des Staatssekretärs ihre Beantwortung fanden. So erklärt sich, daß es kaum „Diskussionsbeiträge“ gab; die statt dessen gestellten Fragen ergeben sich ihrem Inhalt nach aus ihrer Beantwortung, so daß insoweit der Abdruck des Protokolls auf letztere beschränkt werden kann. In diesem Zusammenhang soll hier, da bisher mit Recht die neue Strafprozeßordnung im Vordergrund des Blickfeldes stand, lediglich darauf hingewiesen werden, daß daneben nicht die wesentlichen, durch das Gerichtsverfassungsgesetz bedingten zivilprozeßrechtlichen Neuerungen übersehen werden dürfen, deren Bedeutung nicht nur in dem die Anwendung der Angleichungsverordnung behandelnden Referat, sondern auch in der Zahl der gerade zu diesem Thema gestellten Fragen zum Ausdruck kam.

Als Fazit der Tagung — der übrigens eine auf etwa den gleichen Linien sich bewegende Arbeitstagung

beim Generalstaatsanwalt (mit einem sehr instruktiven Referat des Staatsanwalts Dr. Ostmann über die besonders die Staatsanwälte interessierenden Fragen) voranging — und als vorläufige Analyse des gegenwärtigen Standes der Beherrschung des neuen Rechts kann schon heute zweierlei festgestellt werden: Die eine Feststellung betrifft die Frage der Beschleunigung des Verfahrens durch den neuen Modus der Urteilsabsetzung, das heißt eine Frage, bei deren Beratung in der Gesetzgebungskommission es in hohem Maße problematisch erschien, welche Zeitdauer erforderlich sein werde, um Verständnis für die neue Regelung und deren ordnungsmäßige Durchführung zu erreichen. Insoweit haben erfreulicherweise alle Richter, die sich hierzu äußerten, das bestätigt — und zum Teil wörtlich —, was der Direktor des Kreisgerichts Freital, Frau Schubert, in ihrem im letzten Heft (NJ 1952 S. 452) wiedergegebenen Beitrag über ihre Erfahrungen mit der sofortigen Urteilsabsetzung mitgeteilt hat; ein besonderer Abdruck dieser Äußerungen erschien gerade im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nicht notwendig. Die erste Feststellung geht also dahin, daß nicht nur die bisherigen Erfahrungen die Durchführbarkeit des neuen Verfahrens bestätigen, sondern daß darüber hinaus viele unserer Richter den Zwang zur sofortigen Urteilsabsetzung schon jetzt als Methode der Arbeitsverbesserung und Zeitersparnis erkannt haben.

Zum anderen läßt sich aus dem Inhalt der während der Tagung neu aufgeworfenen Fragen feststellen, daß, wie wir es nennen möchten, die „technische Aneignung“ der neuen Gesetze offenbar als nahezu abgeschlossen zu betrachten ist. Denn kaum eine der Fragen befaßte sich noch mit den elementaren Zügen des neuen Verfahrens, die offensichtlich von der Mehrzahl der Richter, zum mindesten theoretisch, bereits beherrscht werden; die meisten Fragen hatten schon die mehr an der Peripherie liegenden Probleme zum Gegenstand, bei denen noch gewisse Unklarheiten herrschten. Auch diese Feststellung ist erfreulich; sie bedeutet, daß das erste Stadium in der Aneignung des neuen Rechts schon überwunden ist und daß nunmehr das Schwergewicht auf das gelegt werden kann, was wir die „ideologische Aneignung“ nennen wollen. Jetzt gilt es zu erreichen, daß die politische Bedeutung der neuen Normen voll erfaßt wird, zu erreichen, daß das prinzipiell Neue, die anders als bisher geartete Grundeinstellung dieser Gesetze unseren Praktikern in Fleisch und Blut übergeht — jene Einstellung, die sich schlagwortartig am besten wohl dahin bestimmen läßt, daß der Richter oder der Staatsanwalt auf seinem Gebiet der bewußte Vollstrecker des Staatswillens, das bewußt am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft mitwirkende Organ unseres Staates sein soll.

Dr. N.